

# CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

---

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.  
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation  
Aktenzeichen: CV96-4849

## **Übermittelter Auszahlungsentscheid**

zu Gunsten des Ansprechers Hans Eppenberger,  
vertreten durch Benedikt Eppenberger

und

zu Gunsten des Ansprechers Olivier De Chalon Jolles

## **betreffend das Konto von Heinz Jolles und Gertrud Jolles**

Geschäftsnummern: 223187/MBC<sup>1</sup>, 300699/MBC, 300717/MBC

Zugesprochener Betrag: 162.500,00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von Hans Eppenberger („Ansprecher Eppenberger“) und Heinz Jolles („Ansprecher Jolles“) (zusammen die „Ansprecher“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend das Konto von Heinz Jolles („Kontoinhaber Heinz Jolles“) und Gertrud Jolles („Kontoinhaberin Gertrud Jolles“) zusammen die „Kontoinhaber“) bei der Niederlassung der [ANONYMISIERT] („Bank“) in Basel.

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher wie im vorliegenden Fall nicht um Geheimhaltung gebeten, wurde nur der Name der Bank anonymisiert.

## **Von den Ansprechern eingereichte Informationen**

Die Ansprecher reichten eine Anspruchsanmeldungen ein, in der sie die Kontoinhaber als ihren Vater, Heinz Jolles (Henry Jolles oder Heinz-Frederic Jolles) identifizierten, der am 28. Januar 1902 in Berlin geboren wurde, und Elisabeth Henriette Sauty de Chalon Jolles 1941 in Frankreich heiratete. Ansprecher Jolles erklärte, dass sein Vater, der jüdisch war, von Beruf Pianist war und von 1913 bis 1929 in der Bismarckstrasse 107 in Berlin-Charlottenburg wohnte;

---

<sup>1</sup> Ansprecher Eppenberger reichte weitere Ansprüche auf die Konten von Adele Jolles und Stanislaus Jolles ein, die unter den Geschäftsnummern 223186 und 223188 erfasst sind. Das CRT wird die Ansprüche auf diese Konten separat behandeln.

von 1929 bis 1933 in der Rondorferstrasse 36 in Köln lebte und von 1934 bis 1940 in der Rue Boissonade 40 in Paris XIV wohnhaft war; nach seiner Flucht im Jahre 1942 auf einem Frachtschiff von Marseille nach Brasilien lebte er von 1948 bis 1965 in der Rua Angatuba 202 in São Paulo. Ansprecher Jolles gab des Weiteren an, dass sein Vater in Berlin bei seinen Eltern Oscar und Gertrude Jolles lebte und wahrscheinlich auch in Köln bei seiner Mutter Gertrude wohnte. Der Ansprecher fügte hinzu, dass sein Vater am 16. Juli 1965 in São Paulo und seine Mutter am 26. März 1968 starb.

Ansprecher Jolles reichte auch eine Anspruchsanmeldung ein, in der er den weiteren Kontoinhaber als seine Grossmutter väterlicherseits, Gertrude Jolles geb. Sternberg identifizierte, die am 28. Mai 1872 in Breslau, Deutschland, geboren wurde, und Dr. Oscar Jolles, der Vorsitzender und Mehrheitseigentümer einer grossen Druckerei mit Verlag war. Ansprecher Jolles legte dar, dass seine Grossmutter, die Jüdin war, mit ihrem Ehemann und ihrer Familie von 1913 bis 1929 in der Bismarckstrasse 107 in Berlin-Charlottenburg lebte, und nach dem Tod ihres Ehemannes am 11. März 1929 in Berlin von 1929 bis 1933 wahrscheinlich auch in der Rondorferstrasse 36 in Köln lebte. Ansprecher Jolles erklärte ausserdem, dass seine Grossmutter 1943 in einem Konzentrationslager, wahrscheinlich in Auschwitz oder Treblinka, starb.

Ansprecher Jolles reichte einen detaillierten Stammbaum ein; Fotos; einen Brief vom König von Württemberg vom 12. Juli 1918, laut dem Dr. Oskar Jolles, Direktor einer Metallfabrik, das Wilhelmskreuz erhielt; die Identitätskarte seines Vaters vom 7. März 1950, die belegt, dass er der Sohn von Oscar und Gertrude Jolles ist; die Todesanzeige von Elizabeth Henriette Jolles vom 25. März 1958; das Testament seines Vater vom 18. Januar 1962, in dem Ansprecher Jolles als Alleinerbe aufgeführt ist; Kopien seiner Briefe an das Bankhaus Aufhäuser in München, Deutschland; die Sterbeurkunde seines Vaters vom 25. August 1965; seine eigene Geburtsurkunde; eine Zusammenfassung der Geschichte der Familie Jolles. Ansprecher Jolles gab an, dass er am 18. Dezember 1945 in São Paulo geboren wurde. Der Ansprecher erklärte auch, dass er das einzige Kind seiner Eltern ist.

Ansprecher Eppenberger reichte ein Anspruchsformular ein, in dem er den Kontoinhaber Heinz Jolles als den Sohn seines Grossonkels, Henry Jolles, identifiziert. Der Ansprecher erklärte, dass sein Grossonkel, Heinz Jolles, der 1863 in Dresden, Deutschland, geboren wurde, bis 1922 Schiffskapitän war und später als Schiffsreiniger arbeitete, und dass er 1939 in Köln starb. Ansprecher Eppenberger reichte einen detaillierten Stammbaum ein, die Sterbeurkunde seines Grossvaters Boguslaw Jolles vom 17. Juli 1912, die Wohnsitzregistrierung seiner Mutter von 1934 bei der Berliner Polizei, die Heiratsurkunde seiner Eltern vom 22. Oktober 1934 und einen privaten Brief. Letzterer stammt aus dem Jahre 1952 und ist an Ansprecher Eppenbergers Mutter adressiert. Gemäss dem Brief wurde Henry Jolles am 28. November 1902 geboren und heiratete Elisabeth Sauty de Chalon 1940, mit ihr hatte er ein Kind, Olivier (Ansprecher Jolles). Der Brief besagt auch, dass der Vorname von Henry Jolles ursprünglich Heinz war. Des Weiteren enthält der Brief, dass der Kontoinhaber Professor in Köln war, bevor er das Land 1933 verliess, und dass seine Mutter und seine Schwester Marina in 1943 in Auschwitz ums Leben kamen. In einem Telefongespräch mit dem CRT am 29. Januar 2002, erklärte Ansprecher Eppenberger, dass der Sohn seines Grossonkels nach 1963 starb. Ansprecher Eppenberger gab an, dass er am 20. Juni 1936 in Basel, Schweiz, geboren wurde. Ansprecher Eppenberger wird von Benedikt Eppenberger vertreten.

## **Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen**

Die Bankunterlagen enthalten einen Vertrag über die Eröffnung des Gemeinschaftskontos, drei Vollmachten, und zwei Formulare der Bank mit einer Korrespondenzadresse und einer Bestätigung. Gemäss dieser Unterlagen waren Professor Heinz Jolles und Gertrud Jolles geb. Sternberg, die 1930 in Berlin (Gertrud Jolles), 1931 in der Rondorferstrasse 36 in Köln-Marienburg (Heinz und Gertrud Jolles), 1934 in der Rue du Guide 8 in Asnières/Seine, Frankreich (Heinz und Gertrud Jolles), und 1940 in der Rue Boissonade 40 in Paris XIV (Heinz Jolles) wohnhaft war. Die Bankunterlagen lassen erkennen, dass die Kontoinhaber ein Gemeinschaftskonto mit der Nummer 36148 besaßen<sup>2</sup>, das am 20. Oktober 1931 eröffnet wurde, dass die Kontoinhaber die Vollmacht darüber hatten, und dass Frau Ruth Witziger, die am Steinengraben 23 in Basel wohnte, ebenfalls eine Vollmacht besass. Die Unterlagen der Bank enthalten darüber hinaus eine Unterschriftsprobe der Kontoinhaber des Gemeinschaftskontos.

Die Unterlagen der Bank geben weder Aufschluss darüber, wann das vorliegende Konto geschlossen wurde, an wen das Guthaben ausbezahlt wurde, noch auf welchen Wert sich das Kontoguthaben belief. Die Buchprüfer, die bei dieser Bank die Untersuchungen der Bankunterlagen vornahmen, um nach den Anweisungen des „Independent Committee of Eminent Persons“ („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchung“) Konten von Opfern nationalsozialistischer Verfolgung zu identifizieren, fanden dieses Konto nicht im System der offenen Konten der Bank und nahmen daher an, dass es aufgelöst wurde. Die Buchprüfer wiesen darauf hin, dass es seit 1945 keinen Hinweis auf Kontoaktivität gibt. Des Weiteren gibt es in den Bankunterlagen keinen Hinweis darauf, dass der Kontoinhaber, der Bevollmächtigte oder deren Erben das Konto geschlossen und das Guthaben selbst erhalten haben.

## **Analyse des CRT**

### Zusammenfassung der Ansprüche

Gemäss Artikel 37(1) der Verfahrensregeln können Ansprüche, die auf das gleiche oder auf miteinander verbundene Konten eingereicht werden, nach dem Ermessen des CRT in einem Verfahren zusammengefasst werden. Im vorliegenden Fall betrachtet es das CRT als angemessen, die drei Ansprüche in einem Verfahren zusammenzufassen.

### Identifizierung der Kontoinhaber

Der Name des Vaters von Ansprecher Jolles und der Nach- und Mädchenname seiner Grossmutter stimmen mit den veröffentlichten Namen der Kontoinhaber überein. Ansprecher Jolles identifizierte die Adressen seines Vater und seiner Grossmutter sowie den Professorentitel seines Vaters, was mit den unveröffentlichten Informationen über die Kontoinhaber in den Bankunterlagen übereinstimmt. Darüber hinaus nimmt das CRT zur Kenntnis, dass Ansprecher

---

<sup>2</sup> Die Bankunterlagen enthalten eine Vollmacht, die sich auf ein „Titeldepot“ bezieht, was ein Wertschriftendepot ist.

Jolles die Konten der beiden Kontoinhaber identifizierte, obwohl sie in der Liste vom Februar 2001 mit den Konten, die laut dem ICEP wahrscheinlich oder möglicherweise Opfern nationalsozialistischer Verfolgung („ICEP-Liste“) gehörten, getrennt veröffentlicht wurden. Zur Unterstützung seines Anspruchs reichte Ansprecher Jolles Dokumente ein, unter anderem die Identitätskarte seines Vater vom 7. März 1950 (die belegt, dass er der Sohn von Oscar und Gertrude Jolles ist), und das Testament seines Vaters vom 18. Januar 1962, in dem Ansprecher Jolles als Alleinerbe aufgeführt ist. Des Weiteren reichte Ansprecher Jolles Unterschriftsproben seines Vaters ein, die mit der Unterschriftsprobe in den Bankunterlagen übereinstimmen.

Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass eine Datenbank mit den Namen der Opfer nationalsozialistischer Verfolgung eine Person namens Gertrud Jolles enthält und erkennen lässt, dass ihr Geburtsdatum der 28. Mai 1872 und ihr Geburtsort Breslau war, was mit den von Ansprecher Jolles eingereichten Informationen über den Kontoinhaber übereinstimmt. In der Datenbank sind Namen aus verschiedenen Quellen einschliesslich der Gedenkstätte Yad Vashem in Israel erfasst. Das CRT nimmt des Weiteren zur Kenntnis, dass die Namen Heinz Jolles und Gertrud Jolles nur einmal in der im Februar 2001 veröffentlichten Liste mit den Konten, die vom ICEP als wahrscheinlich oder möglicherweise Opfern nationalsozialistischer Verfolgung gehörend bestimmt wurden, erschienen sind.

Der Vor- und Nachname des Sohns des Grossonkels von Ansprecher Eppenberger stimmt mit dem veröffentlichten Namen des Kontoinhabers Heinz Jolles überein. Der Brief von 1952, den Ansprecher Eppenberger einreichte, gibt zu erkennen, dass der Sohn seines Grossonkels Professor in Köln war und nach 1933 in Frankfurt wohnhaft war, was mit den unveröffentlichten, in den Bankunterlagen enthaltenen Informationen über den Kontoinhaber übereinstimmt. Ansprecher Eppenberger reichte eine Unterschriftsprobe des Sohns seines Grossonkels ein, die mit der Unterschriftsprobe der Bankunterlagen übereinstimmt. Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass die von Ansprecher Eppenberger eingereichten Informationen die Kontoinhaberin Gertrud Jolles nicht identifizieren.

Das CRT nimmt des Weiteren zur Kenntnis, dass es keine weiteren Ansprüche auf dieses Konto gibt. In Anbetracht dieser Tatsachen schliesst das CRT, dass die Ansprecher die Kontoinhaber plausibel identifiziert haben.

#### Status der Kontoinhaber als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Ansprecher Jolles hat plausibel dargelegt, dass die Kontoinhaber Opfer nationalsozialistischer Verfolgung waren. Ansprecher Jolles erklärte, dass die Kontoinhaber Juden waren, und dass sein Vater zuerst nach Frankreich zog und dann vor den Nationalsozialisten nach Brasilien flüchtete, während seine Grossmutter 1943 in einem Konzentrationslager ums Leben kam. Wie oben erwähnt enthält die Datenbank des CRT eine Person namens Gertrud Jolles.

Ansprecher Eppenberger hat plausibel dargelegt, dass Kontoinhaber Heinz Jolles Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Ansprecher Eppenberger erklärte, dass Kontoinhaber Heinz Jolles Jude war und zuerst nach Frankreich zog und dann vor den Nationalsozialisten nach Brasilien flüchtete.

## Verwandtschaftsverhältnis zwischen den Ansprechern und den Kontoinhabern

Ansprecher Jolles bewies plausibel, dass er mit den Kontoinhabern verwandt ist, indem er Dokumente einreichte, unter anderem seine eigene Geburtsurkunde, die belegt, dass Heinz Jolles sein Vater und Gertrud Jolles seine Grossmutter waren. Ansprecher Eppenberger legte plausibel dar, dass er mit Kontoinhaber Heinz Jolles verwandt ist, indem er Dokumente einreichte, unter anderem einen detaillierten Stammbaum, der belegt, dass Heinz Jolles der Sohn seines Grossonkels war.

## Verbleib des Kontoguthabens

Da die Nationalsozialisten 1933 begannen, das im In- und Ausland hintergelegte Vermögen von jüdischen Staatsbürgern durch Auferlegung der Reichsfluchtsteuer und anderer Massnahmen zur Beschlagnahmung einschliesslich der Beschlagnahmung von Vermögenswerten auf Schweizer Banken an sich zu reissen; da die Kontoinhaberin Gertrud Jolles in Deutschland blieb, bis sie in ein Konzentrationslager, wo sie später umkam, deportiert wurde, und die Kontoinhaber somit nicht in der Lage gewesen wären, das Guthaben ihres Kontos vor ihrem Tod nach Deutschland zurückzuholen, ohne dass es konfisziert worden wäre; da es keine Aufzeichnungen gibt, dass das Guthaben den Kontoinhabern ausbezahlt wurde noch wann das Konto geschlossen wurde; da es den Kontoinhabern und ihren Erben nicht möglich gewesen wäre, nach dem Zweiten Weltkrieg Informationen von der Bank über das Konten zu erhalten, da die Schweizer Banken Informationen über die Konten in ihren Antworten auf Anfragen von Seiten der Kontoinhaber entweder einbehielten oder falsch angaben, da die Banken auf doppelte Haftung bedacht waren; und in Anwendung der Annahmen (a), (h) und (j), die in Artikel 28 der Verfahrensregeln (siehe Anhang A) festgelegt sind, stellt das CRT fest, dass es plausibel ist, dass das Kontoguthaben weder den Kontoinhabern noch ihren Erben ausbezahlt wurde. Gestützt auf den Präzedenzfall und die Verfahrensregeln, wendet das CRT bestimmte Annahmen an, um zu bestimmen, ob die Kontoinhaber oder ihre Erben das Guthaben der beanspruchten Konten selbst erhalten haben.

## Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass ein Auszahlungsanspruch zu Gunsten von Ansprecher Jolles besteht. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat Ansprecher Jolles plausibel dargelegt, dass es sich beim Kontoinhaber um seinen Vater und seine Grossmutter handelt. Diese Verwandtschaftsverhältnisse rechtfertigen einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder der Kontoinhaber, der Bevollmächtigte noch ihre Erben das Guthaben des beanspruchten Kontos erhalten haben.

## Zugesprochener Betrag

Im vorliegenden Fall besaßen die Kontoinhaber ein Wertschriftendepot. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln wird in Fällen, in denen wie im vorliegenden Fall der Wert eines Kontos unbekannt ist, der Durchschnittswert auf Konten gleicher oder ähnlicher Kontoart im Jahr 1945 angewendet, um den gegenwärtigen Wert des zugesprochenen Kontos zu berechnen. Die ICEP-

Untersuchungen haben ergeben, dass der durchschnittliche Wert eines Wertschriftendepots im Jahre 1945 13.000,00 Schweizer Franken betrug. Der heutige Wert dieses Betrags wird gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln durch die Multiplikation mit dem Faktor 12,5 errechnet, was der Gesamtauszahlungssumme von 162.500,00 Schweizer Franken entspricht.

### Verteilung des Betrags

Laut Artikel 23(1)(c) der Verfahrensregeln, wenn der Ehepartner des Kontoinhabers keine Anspruchsanmeldung eingereicht hat, erfolgt die Auszahlung zu gleichen Teilen an die Nachkommen des Kontoinhabers, die eine Anspruchsanmeldung eingereicht haben. Wie oben erwähnt reichte Ansprecher Jolles Dokumente ein, die belegen, dass Kontoinhaber Heinz Jolles sein Vater war und dass Kontoinhaberin Gertrud Jolles seine Grossmutter war; Ansprecher Eppenberger reichte Dokumente ein, die belegen, dass Kontoinhaber Heinz Jolles der Sohn seines Grossonkels war. Somit hat Ansprecher Jolles als direkter Nachfahre der Kontoinhaber einen höheren Anspruch auf das Konto. Aus diesem Grund ist Ansprecher Jolles zu der gesamten Auszahlungssumme berechtigt.

### **Reichweite des Auszahlungsentscheids**

Die Ansprecher werden darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) verglichen.

### **Auszahlung des zugesprochenen Betrags**

Das CRT verweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das U.S.-Gericht, damit die Sonderbeauftragten die Auszahlungen vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal  
der 19 November 2003